



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

12. Allgemeiner Pfarrkonvent 2013

Geschäftsstelle

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

Die Kirchensynode nimmt die im April 2013 von der Liturgischen Kommission der SELK herausgegebene Ev.-Luth. Kirchenagende Band III/2. „Die Konfirmation“ in der nach dem 12. Allgemeinen Pfarrkonvent 2013 von der Liturgischen Kommission redaktionell abschließend bearbeiteten Fassung an.

HINWEIS: Der aktualisierte Entwurf für eine neue Konfirmationsagende kann online nicht zur freien Verfügung gestellt werden. Es kann in den Pfarrämtern der SELK eingesehen werden.

Dokumentation und Hintergründe:

Der 12. Allgemeine Pfarrkonvent 2013 hat den von der Liturgischen Kommission im April 2013 herausgegebenen Entwurf der Konfirmationsagende beraten und folgenden Beschluss gefasst (siehe Protokollband – Ordnungsnummer 500, Seite 19 – Antrag 220.1): *„Der APK stimmt dem vorliegenden Entwurf „Die Konfirmation“ zu. Er bittet die Liturgische Kommission um eine abschließende redaktionelle Bearbeitung, die dann von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten zum vorläufigen Gebrauch freigegeben werden wird. Der APK beantragt bei der 13. Kirchensynode die Annahme der abschließenden Fassung.“*

Leider konnte die vom 12. Allgemeinen Pfarrkonvent erbetene abschließende redaktionelle Bearbeitung und die Freigabe der Agende zum vorläufigen Gebrauch nicht realisiert werden. Die Zustimmung des 12. Allgemeinen Pfarrkonventes zu der Agende wurde und wird davon jedoch nicht berührt. Von daher wird nunmehr die Kirchensynode gebeten, die Agende in der jetzt von der Liturgischen Kommission redaktionell abschließend bearbeiteten Fassung anzunehmen. Eine Übersicht über die vorgenommenen redaktionellen Anpassungen wird der Kirchensynode als Anlage zu diesem Antrag vorgelegt.

Dazu der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Arbeitsgruppe IV auf dem 12. Allgemeinen Pfarrkonvent 2013 (siehe Protokollband – Ordnungsnummer 500, Seiten 29 und 30):

220: Die Konfirmation. Entwurf zur Erprobung

Anfragen der Arbeitsgruppe: Warum wurden die Lieder in die Agende mit aufgenommen? – Damit der Pastor neben der Agende nicht auch noch ein Gesangbuch in die Hand zu nehmen braucht.

Kann die Agende auch elektronisch auf CD angeboten werden, damit jeder Pastor z.B. die Namen der eigenen Konfirmanden u.a. mit aufnehmen kann?

Viele fakultative Möglichkeiten wurden aufgenommen, z.B. S.11 die Salbung, ähnliche Möglichkeiten werden fakultativ auch bei der VELKD-Agende angeboten. Die Salbung wurde aufgrund des Votums eines Pfarrkonventes mit aufgenommen.

In der Wegweisung wird erwähnt, dass bei der Konfirmation die Ausgießung des Heiligen Geistes stattfindet (siehe S.11, 2.). In der Taufagende kommt die Ausgießung des Heiligen Geistes nicht vor, außer beim Exorzismus. Es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Konfirmation ein Extra-Sakrament ähnlich der Firmung ist, eben das Sakrament der Ausgießung des Heiligen Geistes. Besser wäre die Einleitung: „So tretet herzu, dass Gott in euch erneuere und mehre die Kraft des Heiligen Geistes.“ Bei dem Eintritt in die SELK entsteht durch die Segensworte auf S. 39 der Eindruck, dass die Landeskirchliche Konfirmation nicht vollwertig wäre.

S. 9 unten, Form B: Die Frage an die Konfirmanden entspricht der alten Lüneburger Kirchenordnung, da den Kindern nicht mehr abverlangt werden soll, als sie bekennen können. Auf S. 8 Mitte wird in Form A abgefragt, ob sie bei der evangelisch-lutherischen Kirche bleiben und Gottesdienste und Sakramente eifrig suchen wollen.

1. Antrag der Arbeitsgruppe:

Der 12. APK möge beschließen, dass auf S. 11 oben unter der Überschrift „Segen“ nach den Worten „unter Handauflegung zusprechen“ der Satz ergänzt werden soll: „So tretet herzu, dass Gott in euch mehre und erneuere die Gaben des Heiligen Geistes.“

Im weiteren Verlauf ihrer Arbeit in dieser Arbeitsgruppe wird dieser Antrag zurückgenommen, da er sprachlich und inhaltlich nicht ausgereift sei. Diese Entscheidung wird mit zwei Enthaltungen von der Arbeitsgruppe angenommen.

2. Antrag der Arbeitsgruppe:

Zu Ordnungsnummer 220 (Konfirmation): Der 12. APK möge beschließen: Der APK gibt den Entwurf „Die Konfirmation“ nach redaktioneller Überarbeitung zum kirchlichen Gebrauch frei und empfiehlt der 13. Kirchensynode die Annahme.

Die Arbeitsgruppe nimmt diesen Antrag einstimmig an und dankt der Liturgischen Kommission ganz herzlich für ihre Arbeit.

Die Arbeitsgruppe regt an, dass der Unterscheidung zwischen Charis (Heilsvermittlung) und Charismata (Dienstbefähigung) in der Agende Rechnung getragen wird.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 12. Allgemeinen Pfarrerkonvents der SELK vom 17. bis 21. Juni 2013 in Berlin-Spandau zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 b) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)